

Qu'on doit toutefois, lors de la fixation de cette indemnité, prendre en considération le fait de l'âge avancé du prédit Jean-François-Rodolphe Pache;

Attendu, en ce qui touche en particulier les deux enfants du défunt, qu'il convient d'attribuer à ces deux filles mineures indistinctement, — et conformément, d'ailleurs, aux conclusions de la demande, — une somme totale que l'autorité tutélaire pourra employer selon leurs besoins respectifs;

Attendu, en ce qui concerne les trois enfants de Daniel Pache, âgés de 37, 36 et 33 ans au moment de l'accident, et pouvant tous subvenir à leur entretien, qu'ils ne sauraient se prétendre au bénéfice de l'art. 5 al. 2 susvisé, en égard surtout au grand âge atteint par leur ascendant au moment de sa mort (66 ans);

Attendu qu'ils ont, en revanche, droit à une indemnité pour les frais occasionnés par la tentative de guérison et la sépulture de leur père.

Sur les frais :

Attendu que, les prétentions des demandeurs ayant été considérablement réduites, il se justifie de laisser à leur charge une partie des frais faits par eux devant les instances cantonales.

Par tous ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

L'arrêt rendu par le Tribunal cantonal du canton de Vaud sous date du 12 Décembre 1878 est réformé. En conséquence, la Compagnie du chemin de fer de Lausanne à Echallens est condamnée à payer aux recourants les sommes suivantes, avec intérêt à cinq pour cent dès la demande juridique, à savoir :

A. A Fanny née Ecoffey, veuve de Jean-François-Rodolphe Pache, *trois mille francs*;

B. A Elise et Henriette Pache, filles mineures du dit, ensemble *cinq mille francs*;

C. Aux trois enfants du défunt Daniel Pache, ensemble *cinq cents francs*.

VI. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.

29. Urtheil vom 28. März 1879 in Sachen
Gemeinde Schwanden gegen Kanton Glarus.

A. Durch Vertrag vom 29./30. August 1873 übertrug der Kanton Glarus der Nordostbahn den Bau und Betrieb der Eisenbahn Ziegelbrücke-Mäfels und Glarus-Lintthal. In Art. 7 dieses Vertrages ist bestimmt, daß beim Bau und Betrieb der letztern Eisenbahnlinie, Glarus-Lintthal, mit größtmöglicher Einfachheit und Sparsamkeit verfahren werden solle, und gestützt auf diese Bestimmung verlegte die Nordostbahn die für die Gemeinde Schwanden und das Sernstthal erforderliche Station, welche ursprünglich in das sog. Erlen projektiert war, in den sog. Grund. Da diese Stationsanlage jedoch nur den Interessen der Nordostbahn und der Gemeinde Schwanden, nicht aber denjenigen des Sernstthales entsprach, so intervenirte die Ständekommission und schloß am 20. November 1876 mit der Nordostbahn einen Vertrag ab, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Die Stationsanlage Schwanden ist im sogenannten Erlen zu placiren, ihr südliches Ende an die Linth stützend. Die Zufahrtsstraße von der Sernstthalstraße auf die Station ist durch die Baugesellschaft möglichst in direkter Linie in ihren Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

„Die Baugesellschaft gestattet ferner dem Kanton Glarus, eine allfällige Verbindungsstraße von der Landstraße bei der alten Post in Schwanden mit Station Erlen längs der Bahn und so nahe am Bahnkörper fortzuführen, als es die Sicherheits-

und Betriebsverhältnisse erlauben. Sie überläßt ihm unentgeltlich diejenigen ihr eigenthümlichen Bodestücke von der Landstraße bei der alten Post abwärts gegen die sogenannte Insel zu, welche sie zum Bahnbau nicht selbst bedarf, die aber dem Kanton für Anlage der bemeldeten Straße dienen könnten. Dagegen entschlägt sie sich jeden weiteren Beitrages an diese Verbindungsstraße.

„Sinnwieder übernimmt der Kanton Glarus die Verpflichtung, der schweizerischen Nordostbahngesellschaft den durch die Ergebnisse der einstigen, auf Belege fußenden Abrechnung ausgewiesenen Mehrkostenbetrag der Stationsanlage im sogenannten Erlern gegenüber dem Voranschlag für das Grundprojekt bis auf die Maximalhöhe von 250,000 Fr. auf 20 Jahre gegen Schuldschein der Nordostbahngesellschaft und gegen eine jährliche Verzinsung von $2\frac{1}{2}$ pCt. vorzuschließen.“

Da durch die Verlegung der Station in das jenseits der Linth gelegene sogenannte Erlern diese Station, mangels einer direkten Straßenverbindung, in eine Entfernung von ca. 760 M. vom Dorfe Schwanden weggerückt wurde, so fand die Ständekommission die Erstellung einer direkten Verbindungsstraße, mit Ueberbrückung der Linth, zwischen dem Dorfe Schwanden und der Station Erlern für nothwendig und sie hielt es ferner „für dem Recht und der Billigkeit angemessen, daß das Opfer für diese Straßen- und Brückenanlage aus der Landeskasse gebracht werde,“ weil ohne das kräftige Dazwischentreten der Regierung zu Gunsten des Sernstthales ohne Zweifel das Grundprojekt ausgeführt worden wäre, in welchem Falle die Gemeinde Schwanden absolut keine Kosten zu tragen gehabt hätte. In diesem Sinne stellte daher die Ständekommission beim dreifachen Landrath einen Antrag. Auch diese Behörde theilte die Ansicht, daß „es sich eigenthümlich ausnehmen würde, wenn der Kanton die Bewohner des weitläufigen Dorfes Schwanden auf dem großen Umwege über die sog. Wühre nach der Station Erlern weisen wollte, während umgekehrt dieser Umweg ein Hauptargument bildete, um dem Sernstthal eine nähere Station zu verschaffen, als diejenige im Grund,“ und daß „der Kanton die gleichen Rücksichten, welche er gegenüber dem Sernstthal schuldig zu sein

glaubte, auch gegenüber Schwanden walten lassen solle.“ Immerhin fand aber der Landrath, daß auch die Gemeinde Schwanden ein Opfer bringen dürfe, und er beschloß daher, daß der Kanton die Verbindungsstraße zu bauen habe, sobald Schwanden dies verlange und einen Drittheil an die Kosten beizutragen sich verpflichte. Der Landrath beantragte demnach der Landsgemeinde vom 10. Dezember 1876 folgenden Beschluß zu fassen:

„I. Zur Sicherung der Stationsanlage Schwanden im sog. Erlern übernimmt der Kanton Glarus die Verpflichtung, der schweiz. Nordostbahngesellschaft den durch die Ergebnisse der einstigen, auf Belege fußenden Abrechnung ausgewiesenen Mehrkostenbetrag der Stationsanlage Erlern gegenüber dem Voranschlag für das Grundprojekt bis auf die maximale Höhe von 250,000 Fr. auf 20 Jahre gegen Schuldschein zum Zinsfuß von $2\frac{1}{2}$ pCt. per Jahr unter der Bedingung vorzuschließen, daß die Gemeinden und industriellen Geschäfte des Sernstthales, sowie die theilhaftigen Industriellen in Schwanden, sich in solidarischer Weise verpflichten, den dem Kanton Glarus aus diesem Darlehen erwachsenden Zinsenausfall während der Darlehensdauer alljährlich vollständig zu decken.

II. An diesem Zinsenausfall theilhaftig sich in obenerwähnter Weise das Landesplattenbergwerk während der Vertragsdauer mit 500 Fr. per Jahr.

III. Der Kanton Glarus macht sich verbindlich, auf Verlangen der Gemeinde Schwanden von der alten Post im Dorf Schwanden längs der Bahnlinie auf die Station im Erlern eine 18 Fuß breite Straße nebst erforderlichen Brücken von Eisenkonstruktion anzulegen. An die Erstellungskosten trägt der Kanton zwei Drittheile und die Gemeinde Schwanden einen Drittheil bei. Der Unterhalt dieser Kommunikationsobjekte fällt für die Zukunft ganz zu Lasten der Gemeinde Schwanden. Wird für diese Verbindungsstraße Gemeindeboden beansprucht, so ist derselbe gratis zu verabsolgen.“

Die Landsgemeinde nahm jedoch nur Ziffer I und II des Antrages an. Bezüglich Ziffer III beschloß sie mit Mehrheit: „Es sei heute in den Gegenstand nicht einzutreten, sondern die Vor-

„lage von Plänen und Kostenberechnungen und eines Subventionsgesuches seitens des Tagwens Schwanden abzuwarten und dannzumal über das Maß der Landesbetheiligung Beschluß zu fassen.“

B. Demgemäß ersuchte der Gemeinderath Schwanden mit Zuschrift vom 9. Januar 1877 die Ständekommission, sie möchte ihm, gestützt darauf, daß die Baupläne von der Nordostbahn noch nicht vorgelegt worden seien, die Bewilligung ertheilen, daß er für die ordentliche Landsgemeinde von 1877 seine Memorialseingabe für Erlangung eines Landesbeitrages an die fragliche Verbindungsstraße auch nach der gesetzlichen Frist noch einreichen dürfe. Und am 22. Februar 1877 wandte sich der Gemeinderath neuerdings an die Ständekommission und ersuchte dieselbe, ihr Möglichstes zu thun, daß die neuen Baupläne bald aufgelegt werden, damit er an der Hand derselben Plan und Kostenberechnung der fraglichen Straße anfertigen lassen könne. In Folge der damals eingetretenen Finanzkalamität legte jedoch die Nordostbahn die Pläne erst gegen Ende des Jahres 1877 auf und zwar entsprechend dem zwischen ihr und dem Kanton getroffenen Abkommen mit Stationsanlage im Erlen und ohne direkte Verbindungsstraße Schwanden-Erlen, sondern lediglich mit einer Zufahrtsstraße über die Sernftthal rechts der Linth in die Straße Sernftthal-Schwanden. Gemäß gesetzlicher Vorschrift von der Ständekommission aufgefordert, allfällige Reklamationen einzureichen, erklärte der Gemeinderath Schwanden mit Zuschrift vom 22. Jänner 1878, daß er auf die Verlegung der Station ins Erlen nicht mehr zurückkomme, nachdem die Landsgemeinde in Berücksichtigung anderweitiger Landesinteressen ihren Entscheid gefällt habe; daß er aber das positive Verlangen stellen müsse, daß der Gemeinde Schwanden eine neue genügende Kommunikation von der Station bis zum Centrum der Ortschaft erstellt und für die Zukunft eine zweckentsprechende direkte Verbindung mit der Station zugesichert werde. In der festen Ueberzeugung, daß der Gemeinde in diesem Punkte entsprochen werde, unterlasse er es, sagte der Gemeinderath, neuerdings betreffend Verlegung der Station zu reklamiren, und fügte bei, daß er der Verbindungsstraße nur der

Vollständigkeit wegen erwähne, indem er zur Wahrung der Interessen der Gemeinde Schwanden bereits bei der Nordostbahn einen bestimmten Vorbehalt gemacht habe, von der Ansicht ausgehend, daß die Rechte der Gemeinde gegenüber der bauenden Gesellschaft durch keine ab Seite des Landes mit derselben abgeschlossenen Verträge irgendwie beeinträchtigt werden können, sofern nicht das Land selbst die nämlichen Pflichten übernehme, welche der Nordostbahn obliegen. In letzterem Sinne machte der Gemeinderath Schwanden wirklich unterm 23. Januar 1878 eine Eingabe an die Nordostbahndirektion; allein die letztere erwiderte, daß sie eine Verbindungsstraße zu der nächstgelegenen Landstraße Schwanden-Sernftthal erstelle und damit ihre gesetzliche Verpflichtung erfülle. Gegen diese Anschauung erhob der Gemeinderath Schwanden unterm 8. Februar 1878 Einsprache, allein ohne Erfolg, indem die Nordostbahndirektion lediglich auf derselben beharrte. Dagegen beschloß der dreifache Landrath unterm 20. Februar 1878, auf Grundlage eines von Ingenieur Schindler angefertigten Planes und Kostenanschlages und eines Gutachtens der Straßenkommission, „es sei der nächsten Landsgemeinde zu belieben, dem Tagwen Schwanden an die Kosten für die Herstellung einer Verbindungsstraße mit Eisenbrücken von Dorf Schwanden zum Bahnhof im Erlen, nach dem von Herrn Straßeninspektor Schindler ausgearbeiteten Plan einen Landesbeitrag von 28,000 Fr. zu verabreichen, unter der Bedingung, daß sich der Tagwen Schwanden bis spätestens am 17. März nächsthin dahin auszusprechen habe, daß er bereit sei, unter Entgegennahme der beantragten Landessubvention das Projekt auszuführen. Für den Fall, daß sich der Tagwen damit nicht einverstanden erklären und das der Landsgemeinde zu beliebende Angebot ablehnen wollte, so würde die Frage gar nicht vor die Landsgemeinde gebracht und ebensowenig im Memorial behandelt werden.“ Darauf faßte der Tagwen Schwanden am 17. März 1878 folgenden Beschluß: „Es sei erwähnte Verbindungsstraße, soweit technische Verhältnisse es nicht anders gebieten, nach Plan des Herrn Straßeninspektor Schindler zu erstellen, in der Hoffnung, die hohe Landsgemeinde werde die vom hohen Landrath zu beantragende Subvention nicht unter 28,000 Fr.

setzen. Falls die Landsgemeinde unter die 28,000 Fr. gehen sollte, so behält sich Schwanden die weiteren Rechte vor." Demgemäß brachte der Landrath vor die Landsgemeinde den Antrag, sie wolle der Gemeinde Schwanden an die Ausführung der Verbindungsstraße mit der Station einen Landesbeitrag von 28,000 Fr. gewähren, sofern dieselbe nach dem Schindler'schen Plane ausgeführt werde. Allein die Landsgemeinde beschloß am 5. Mai 1878, es sei das Gesuch Schwanden abzuweisen und grundsätzlich festzustellen, daß an die Kosten solcher Verbindungsstraßen vom Lande fortan keine Unterstützung mehr verabreicht werde.

C. Hierauf wandte sich die Gemeinde Schwanden mit Eingabe vom 11. Mai 1878 an das eidgenössische Eisenbahndepartement, indem sie den seiner Zeit bei der Nordostbahn erhobenen Protest gegen die Verlegung der Station ins Erlen in dem Sinne wiederholte, daß, wenn ein Festhalten des Grundprojectes zur Unmöglichkeit geworden sein sollte, die Nordostbahn gehalten werde, die Verbindungsstraße in ihren Kosten zu erstellen. Allein der Bundesrath ertheilte unterm 24. Mai 1878 den Plänen der Nordostbahn die Genehmigung und wies das Begehren der Gemeinde Schwanden ab, indem er sich folgendermaßen aussprach: „Sämmtliche Stationen der Linie Glarus-Bintthal sind durch wenigstens eine Zufahrtsstraße mit dem allgemeinen Kommunikationsneze verbunden. Bis jetzt hat aber der Bundesrath jedes Gesuch, das dahin ging, eine Bahngesellschaft zur Erstellung von mehr als einer Zufahrtsstraße zur nämlichen Station zu verpflichten, prinzipiell im ablehnenden Sinne beschieden, indem er von der Ansicht ausging, daß eine Bahnunternehmung ihren bisherigen Obliegenheiten Genüge leiste, wenn sie eine Station mit der zunächst liegenden öffentlichen Straße in zweckmäßiger Weise in Verbindung bringe, und daß allfällige gewünschte weitere Communicationen Sache der betreffenden Gemeinden und Privaten seien.“

D. Nunmehr trat die Gemeinde Schwanden beim Bundesgerichte gegen den Kanton Glarus mit einer Civillage auf, indem sie folgendes Begehren stellte: „Das Bundesgericht wolle den Kanton Glarus verurtheilen, auf seine Kosten eine Verbindungs-

straße zwischen der Eisenbahnstation Schwanden im sog. Erlen und dem Dorfe Schwanden längs des Bahnkörpers von jener bis in die Mitte des Dorfes bei der alten Post (Kreuzstraße) nach Projekt Schindler zu erstellen, — eventuell der Gemeinde die diesfalls ihm der Nordostbahn gegenüber zustehenden Rechte abzutreten und ihr die Kosten einer von ihr selbst zu erstellenden Verbindungsstraße, wie bezeichnet, — mit 60,000 Fr. zu ersetzen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“ Zu dessen Begründung wurde angeführt. Die Nordostbahn habe die Station Schwanden da anlegen wollen, wo dieselbe dem Dorfe Schwanden am besten gedient hätte und die Erstellung einer Zufahrtsstraße nicht nöthig gewesen wäre. Diese Anlage hätte vom Bundesrath genehmigt werden müssen, wenn der Kanton nicht im Interesse anderer Landestheile intervenirt hätte, und es sei von den glarnerischen Behörden anerkannt, daß in Folge der Verlegung der Station nach Erlen eine besondere direkte Verbindungsstraße nach Schwanden (neben derjenigen in die Sernthalsstraße) eine absolute Nothwendigkeit sei. Die Behörden haben darum nicht nur die übrigen Mehrkosten der Station Erlen übernommen, sondern auch die Nordostbahn von den Kosten dieser direkten Verbindungsstraße entbunden. In dieser Weise seien aber nicht blos die Behörden des Landes eingetreten, sondern die Landsgemeinde selbst habe das Abkommen mit der Nordostbahn, das sie nur als Ganzes habe genehmigen können, ratihabirt und damit auch grundsätzlich die Pflicht zur Erstellung der betreffenden Verbindungsstraße anerkannt, sich lediglich vorbehaltend, das Maß der diesfälligen Leistungen später zu bestimmen und von Schwanden einen Beitrag zu fordern. Schwanden sei durch die von den Behörden ausdrücklich und von der Landsgemeinde stillschweigend gegebene Zusicherung, daß nach Recht und Billigkeit es Sache des Landes sei, das zu leisten, wozu die Nordostbahn ohne das Uebereinkommen zwischen dem Lande und ihr hätte angehalten werden können, wovon sie aber von der Landsgemeinde entbunden worden, verleitet worden, gegen die Station Erlen bei der Planaufgabe nicht weiter zu protestiren. Die Gemeinde Schwanden habe dabei beständig ihre Rechte gegenüber dem Kanton gewahrt, ohne daß dieser je ge-

gen die Rechtsverwahrung remonstrirt und dadurch der Gemeinde Anlaß gegeben hätte, ihr Recht auf anderm Wege zu suchen. Es müsse geradezu als eine dolose Handlungsweise der Landsgemeinde bezeichnet werden, daß dieselbe am 10. Dezember 1876, wenn auch nur stillschweigend, grundsätzlich das Recht Schwandens auf eine durch Dritte zu erstellende Zufahrtsstraße anerkannt, ihrerseits durch Genehmigung des Abkommens mit der Nordostbahn diese von der diesfälligen Pflicht entbunden und dadurch die Gemeinde Schwanden veranlaßt habe, im Interesse des Landesfriedens rechtzeitige weitere Protestationen gegen die Station Erlen zu unterlassen, und dann hintendrein am 5. Mai 1878 die Gemeinde wieder an die Nordostbahn verwiesen habe, zu einer Zeit, wo die Protestation beim Bundesrathe nichts mehr habe nützen können.

E. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Entscheidend für die Beurtheilung des klägerischen Begehrens seien einzig die Beschlüsse der Landsgemeinde vom 10. Dezember 1876 und 5. Mai 1878 (§§ 2, 36, 37, 39, 41, 44 und 45 der Kantonsverfassung) und durch diese sei der Rechtsanspruch der Gemeinde Schwanden nicht begründet worden. Am 10. Dezember 1876 habe die Landsgemeinde das Eintreten auf Ziffer III des landrätthlichen Antrages unbedingt verweigert und sich die Beschlußfassung für den Zeitpunkt vorbehalten, wo Pläne, Kostenberechnung etc. und ein Subventionsgesuch der Klägerin vorliege. Die Nordostbahngesellschaft sei von keiner Verpflichtung, welche ihr nach Gesetz obgelegen hätte, entbunden worden, wie der Landsgemeinde denn auch das Uebereinkommen vom 20. November 1876 gar nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Die Frage der Subventionirung der Verbindungsstraße Station-Dorf Schwanden sei stets als ein selbständiges für sich allein zu behandelndes Geschäft erklärt worden und die Klägerin habe dadurch, daß sie nachher der Weisung der Landsgemeinde gemäß ein Subventionsgesuch nebst Plänen u. s. w. eingereicht, selbst anerkannt, daß ihr durch den Landsgemeindebeschluß weder ein Recht gegen die Nordostbahngesellschaft abgeschnitten, noch ein Rechtsanspruch gegen den Kanton begründet worden sei. Der Kanton Glarus

wäre auch gar nicht in der Lage gewesen, die Nordostbahngesellschaft von einer Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Schwanden zu entbinden. Uebrigens habe der Eisenbahngesellschaft eine Pflicht zur Erstellung der verlangten Verbindungsstraße gar nicht obgelegen, wie aus dem Beschlusse des Bundesrathes vom 24. Mai 1878 hervorgehe.

F. Beim Augenscheine trafen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Die Gemeinde Schwanden dürfe die streitige Verbindungsstraße nach Plan und Vorschriften der Nordostbahngesellschaft und des Oberst Schindler auf Kosten des Unrecht habenden Theiles erstellen, so daß aus der Erstellung keinerlei Nachtheil für die Gemeinde entstehen solle und der Kanton im Falle des Unterliegens die Straße gegen Ersatz der Kosten zu übernehmen habe.

2. Zu diesem Zwecke trete der Kanton Glarus alle Rechte, welche ihm mit Bezug auf Landabschnitte und Anlegung der Straße an den Eisenbahndamm gegen die Nordostbahngesellschaft zustehen, an die Gemeinde Schwanden ab.

G. Heute wiederholten die Parteien ihre Anträge. Der Vertreter der Gemeinde Schwanden stellte eventuell das Begehren, daß der Beklagte wenigstens zu einem vom Gerichte zu bestimmenden Beitrag an die Kosten der fraglichen Straße verpflichtet werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vorliegende Klage stützt sich in der Hauptsache darauf, daß die Gemeinde Schwanden ein gesetzliches Recht entweder auf Anlage der Eisenbahnstation im Grund oder auf die Erstellung einer gehörigen Verbindungsstraße mit der Station im Erlen gehabt habe, daß dieselbe aber durch Schlußnahme der Kantonsbehörden um dieses Recht gebracht beziehungsweise verleitet worden sei, dasselbe nicht weiter zu verfolgen und daß endlich der Kanton, wenigstens grundsätzlich, die Pflicht zur Schadloshaltung resp. zur Erstellung der benannten Verbindungsstraße anerkannt habe. Allein alle diese Behauptungen sind unbegründet.

2. Vorerst ist es nämlich durchaus unerheblich, wenn die Klä-

gerin behauptet, daß die Nordostbahngesellschaft nach den Bestimmungen des Vertrages vom 29./30. August 1873 berechtigt gewesen sei, das Grundprojekt auszuführen und daß letzteres ohne die Dazwischentunft der kantonalen Behörden wirklich geschehen wäre. Denn jener Vertrag begründete Rechte und Pflichten lediglich zwischen den Contrahenten, zu welchen die Gemeinde Schwanden nicht gehörte, und es stand der Nordostbahn jederzeit frei, auf die ihr darin eingeräumten Rechte, mit oder ohne eine Gegenleistung des Kantons, zu verzichten resp. mit dem Kanton Glarus ein anderweitiges Abkommen zu treffen. Der Gemeinde Schwanden stand lediglich, wie allen übrigen bei der Stationsanlage theilhaftigen Gemeinden, das Recht zu, ihre Interessen bezüglich derselben geltend zu machen (Art. 14 Ziffer 3 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872) und dieses Recht konnte ihr von keiner kantonalen Behörde genommen oder beeinträchtigt werden. Wenn sie von demselben keinen Gebrauch gemacht hat, so geschah es zweifellos und wie aus der Zuschrift des Gemeinderathes Schwanden vom 22. Januar 1878 klar hervorgeht, in der Ueberzeugung, daß eine Protestation gegen die Anlage der Station im Erlen keinen Erfolg haben werde, nachdem Kanton und Eisenbahngesellschaft sich „in Berücksichtigung anderweitiger Landesinteressen“ auf die Station Erlen geeinigt haben. Denn feststehender Maßen waren für die Anlage jener Station nicht bloß die Interessen der Gemeinde Schwanden, sondern insbesondere auch diejenigen des Kantonsthal, welchem die Station ebenfalls dienen muß, maßgebend und entscheidend. Jedenfalls ist aber der Kanton Glarus nicht dafür verantwortlich, wenn die Gemeinde Schwanden eine Protestation gegen die Station Erlen nicht erhoben hat, indem dieselbe, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, durch keinerlei Versprechungen der Landsgemeinde oder anderer kantonalen Behörden an der Wahrung ihrer Interessen gehindert worden ist.

3. Nicht weniger unrichtig ist die Behauptung, daß die Gemeinde Schwanden ein gesetzliches Recht auf die Erstellung einer direkten Verbindung mit der Station gehabt habe und daß die Eisenbahngesellschaft von der diesfälligen Verpflichtung durch das Land Glarus entbunden worden sei. Auch hier gilt zunächst das

oben, bezüglich der Stationsanlage, Gesagte, daß nämlich, wenn eine gesetzliche Pflicht der Eisenbahngesellschaft gegenüber der Gemeinde Schwanden bestand, die kantonalen Behörden sie von dieser Pflicht in keiner Weise entbinden konnten. Auf diesen Standpunkt hat sich denn der Gemeinderath Schwanden selbst sowohl in seiner Eingabe vom 22. Jänner 1878 an die Landeskommission, als in seinen Zuschriften vom 23. Jänner und 8. Februar 1878 an die Nordostbahn und in der Eingabe vom 11. Mai 1878 an das eidgenössische Eisenbahndepartement gestellt, und Klägerin ist mit ihrem Begehren keineswegs deshalb abgewiesen worden, weil die Nordostbahn durch den Vertrag vom 20. November 1876 oder die Beschlüsse der Landsgemeinde von ihrer Verpflichtung zur Erstellung einer direkten Verbindung befreit worden wäre, sondern einzig und allein aus dem Grunde, weil die Eisenbahngesellschaft durch Erstellung einer Zufahrt in die Sernftthalstraße die ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung erfüllt habe und daher zu etwas Weiterem nicht angehalten werden könne. Wenn aber das von der Gemeinde Schwanden behauptete Recht nicht bestand, so konnte es ihr von der Landsgemeinde auch nicht genommen werden und stellt sich somit die Klagebegründung auch in dieser Richtung als hinfällig dar.

4. Ungeachtet des vorstehend Gesagten, d. h. der Nichtexistenz des behaupteten Rechtes, mußte die Klage gleichwohl gutgeheißen werden, wenn die Landsgemeinde am 10. Dezember 1876 die Pflicht zur Erstellung der mehrerwähnten Verbindungsstraße anerkannt, beziehungsweise auf das Land übernommen hätte. Allein auch hievon ist überall keine Rede. Durch den Landsgemeindebeschluß vom 10. Dezember 1876 ist ausdrücklich das Eintreten auf Ziffer III des landrätlichen Antrages betreffend den Landesbeitrag an jene Straße abgelehnt und die Beschlußfassung bis zur Vorlage eines Subventionsgesuches der Gemeinde Schwanden sammt Plänen u. s. w. verschoben worden. Eine grundsätzliche Anerkennung der Beitragspflicht ist weder ausdrücklich noch stillschweigend in dem Beschlusse enthalten und daß auch der Gemeinderath Schwanden denselben nie anders aufgefaßt hat, geht zur Evidenz aus dessen Eingaben an

die Standeskommission, insbesondere derjenigen vom 29. Dezember 1877 hervor, wo wörtlich gesagt ist: „Die ganze An-„gelegenheit der Straße wurde verworfen resp. Schwanden vor„der Hand zurückgewiesen.“ Nirgends vor Anhebung dieses Prozesses ist die Anerkennung der Beitragspflicht durch die Landsgemeinde behauptet worden, während dies sicherlich geschehen wäre, wenn die Gemeinde Schwanden jenen Beschluß in diesem Sinne aufgefaßt hätte, zumal sie in allen ihren Eingaben den Anspruch auf die Erstellung einer direkten Verbindung mit der Station nicht bloß auf die Billigkeit, sondern auch auf das Gesetz stützte.

5. Damit ist auch die Behauptung der Klägerin, daß sie durch den Landsgemeindebeschluß vom 10. Dezember 1876 verleitet worden sei, gegen die Station Erlen nicht zu protestiren und ihre Rechte anderweitig zu wahren, widerlegt. Warum die Gemeinde Schwanden gegen die Stationsanlage im Erlen eine Protestation zu Gunsten des Bundesrathes nicht erhoben hat, ist bereits oben (Erw. 2) gezeigt worden und geht aus ihrer Eingabe vom 22. Jänner 1878 satzsam hervor. Bezüglich der Verbindungsstraße hat sie aber ihre Rechte sowohl bei der Nordostbahn als beim Bundesrath wirklich gewahrt und sich auch gegenüber den glarnerischen Behörden ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, daß ihr diese Rechte weder durch den Landrath noch durch die Landsgemeinde haben entzogen werden können. Wenn daher auch zuzugeben ist, daß lediglich in Folge der Dazwischenkunft des Landes das Grundprojekt nicht ausgeführt und die Gemeinde Schwanden in die Lage verfeßt worden ist, eine Verbindungsstraße mit der Eisenbahnstation erstellen zu müssen, so ist dagegen überall keine Rede davon, daß sie durch die Intervention des Landes eine Schädigung in ihren Rechten erlitten habe, sondern es wurde ihr lediglich ein Vortheil entzogen, auf dessen Gewährung sie keinen rechtlichen Anspruch besaß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

30. Urtheil vom 10. Januar 1879 in Sachen Unterfinger gegen Kanton Luzern.

A. Wie viele andere schweizerische Kantone besitzt auch der Kanton Luzern seit Anfang dieses Jahrhunderts eine öffentliche Brandversicherungsanstalt. Das am 1. Christmonat 1869 revirte Gesetz über dieselbe enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

§ 1. Für den Kanton Luzern besteht eine auf Gegenseitigkeit gegründete öffentliche Brandversicherungsanstalt, welche den Brandschaden an Gebäuden nach Verhältniß ihrer Versicherung aus den Beiträgen sämmtlicher Anstaltsgenossen vergütet.

§ 2. Die Anstalt umfaßt alle im Kanton Luzern befindlichen öffentlichen Gebäude, welche nicht unter die im Gesetze selbst bezeichneten Ausnahmen fallen oder vom Regierungsrathe wegen besonderer Feuergefährlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4. Die der kantonalen Versicherungsanstalt einverleibten Gebäude dürfen bei Strafe und Verlust der Vergütung allfälligen Brandschadens bei keiner andern Anstalt versichert sein.

§ 5. Der Regierungsrath ist zur Rückversicherung der von der kantonalen Versicherungsanstalt geleisteten Versicherungen berechtigt.

§ 6. Die Versicherungsanstalt leistet nach Maßgabe des Gesetzes Ersatz für Schaden, der durch Feuer, Blitzschlag u. s. w. entstanden ist. „Brandbeschädigungen die durch Kriegsereignisse „veranlaßt worden, hat der Staat an der Stelle der Versicherungsanstalt in billiger Weise zu vergüten, sofern ein ander-„weitiger Ersatz nicht erhältlich ist.“

§ 8. In Fällen, die an den Strafrichter verwiesen werden, entscheidet dieser über die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung. In den andern Fällen steht der Entscheid dem Regierungsrathe zu. Will der Beschädigte denselben nicht anerkennen, so hat er innert zwei Monaten „seine Forderung an die Affekuranzanstalt“ bei den zuständigen Gerichten anhängig zu machen.

§ 9. In denjenigen Fällen, wo (nach §§ 7 und 8 des Ge-